

# Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht

Band 2

Schwerpunkt Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von

**Dr. iur. Jörg Binding**

Rechtsanwalt, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit  
(GIZ) GmbH, Frankfurt a.M./Beijing

**Priv.-Doz. Dr. iur. Knut Benjamin Pißler,  
M.A. (Sinologie)**

Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Privatrecht, Hamburg

Mit Beiträgen von

Dr. Raimund BEHNES; Dr. Jörg BINDING; Prof. Dr. Katrin BLASEK;  
Dr. Yiliang DONG; Xiaojuan DUAN; Dr. Mario FEUERSTEIN, MBA;  
Dr. Joachim GLATTER; Prof. Dr. Frank A. HAMMEL; Dr. Benjamin  
KROYMANN, E.M.L.E.; Dr. Andreas LAUFFS, LL.M.; Guang LI; Dr. Lars  
MESENBRINK; Dr. Thomas PATTLOCH; Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin PISSLER,  
M.A. (Sinologie); Dr. Sharon Rongde QIAO; Enhui SHEN, LL.M.; Dr. Yuan  
SHEN, LL.M.; Conrad TURLEY; Dr. Karl WEBER; Lizhou WEI, LL.M.;  
Thomas WEIDLICH, LL.M.; Zhuomin WU, LL.M.; Dr. Hang ZHANG;  
Huailing ZHANG, LL.M.; Dr. Lijun ZHU

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliothek; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über

<http://dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-8005-1619-3

**dfv** Mediengruppe

© 2016 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Printed in Germany

# 1. Kapitel

## Gesellschaftsrecht

### Abschnitt 1

### Einführung

**Literatur:** BINDING, Jörg, Das Gerichtssystem der VR China, ZVglRWiss 109 (2010), 153 ff.; BINDING, Jörg/PISLER, Knut Benjamin/XU, Lan, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt a. M. 2015; BINDING, Jörg/RADJUK, Anna, Die Rangordnung der Rechtsnormen in der VR China, RIW 2009, 785 ff.; BU, Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas, München 2009; CHEN, Jianfu, Chinese Law, Towards an Understanding of Chinese Law, It's Nature and Development, Den Haag 1999; CHOW, Daniel C. K., The Legal System of the People's Republic of China, St. Paul, Minn. 2015; CLARKE, Donald, Lost in Translation? Corporate Legal Transplants in China, Legal Studies Research Paper No. 213; DENG, Xiaoping, Selected Works of Deng Xiaoping, Beijing 1995 (Second Edition); DUAN, Bin [段斌], Rechtliche Untersuchung zu Sicherheitsleistungen der Gesellschaft [中小企业融资困境中的法律问题和风险防范], Gansu Finance [甘肃金融], 2/2016, 30; DUAN, Peijun/SAICH, Tony, Reforming China's Monopolies, Harvard Research Working Paper Series, 2014; FENG, Xingyuan/LJUNGWALL, Christer/HE, Guangwen, The Ecology of Chinese Private Enterprises, Singapur 2015; GAO, Shengping [高圣平], Rechtliche Untersuchung zu Sicherheitsleistungen der Gesellschaft [公司担保相关法律问题研究], Chinese Legal Science [中国法学], 2/2013, 104; HALEY, Usha C./HALEY, George T., Subsidies to Chinese Industry and State Capitalism, Business Strategy and Trade Policy, Oxford 2013; HARRIS, Rick/MARTIN, William K. (Hrsg.), State-Owned Enterprises and State Capitalism in China, New York 2012; HERR, Hansjörg, Der gradualistische Reformprozess in China im Vergleich zu anderen Transformationsländern, International Politics and Society, 3/2002; HEUSER, Robert, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Institut für Asienkunde, Hamburg 1999; HILPERT, Hanns Günther, Chinas globale wirtschaftliche Herausforderung, Berlin 2010; HONG, Shen/NONG, Zhao, China's State-Owned Enterprises, Nature, Performance and Reform, Singapur 2013; HOU, Huaixia/JING, Qiu [侯怀霞、荆秋], Grundsätze und Praxis im Gesellschaftsrecht [公司法原理与实务], Beijing 2015; HU, Xiaojing, Rechtsfragen der chinesischen Corporate Governance, Frankfurt a. M. 2006; HUANG, Yasheng, One Country, Two Systems, Foreign-Invested Enterprises and Domestic Firms in China, China Economic Review, Vol. 14 (2003), 404 ff.; KNOTH, Claus, Special Economic Zones and Economic Transformation, The Case of the People's Republic of China, Konstanz 2000; KRÄTKE, Michael R., Die Entwicklung des Kapitalismus in China, Zeitschrift für sozialistische Politik und Wirtschaft, Vol. 193 (2012), 16 ff.; KROY-

MANN, Benjamin, Das Kapitalgesellschaftsrecht der VR China, Tübingen 2009; LI, Jianwei [李建伟], A Taxonomy of the Restrictions on the Shareholders' Right of Flaw Contribution: Regulation, Interpretation and Demonstration [瑕疵出资股东的股东权利及其限制的分类研究:规范、解释与实证], Seeking Truth [求是学刊], 1/2012, 92 ff.; MCGREGOR, Richard, The Party, The secret World of China's communist Rulers, New York 2012; MO, John, in: WANG, Guigo/MO, John (Hrsg.), Chinese Law, Den Haag 1999, 95 ff.; PISSLER, Knut Benjamin, Die Gründung ausländischer Partnerschaftsunternehmen nach den neuen Registrierungsbestimmungen, ZChinR 2010, 125 ff.; QIN, Na [秦娜], Zur Abgrenzung der Beweislast für Gesellschafter einer Einpersonengesellschaft mbH [如何界定一人有限责任公司股东的举证责任标准], Knowledge Economy [知识经济], 18/2013, 112; STURSBURG, Christian, Der Dualismus des chinesischen Kapitalgesellschaftsrechts, Berlin 2014; TAN, Guihua [谭贵华], Studie zur Durchgriffshaftung [法人人格否认制度适用对象研究], Tribune of Economic Law [经济法论丛], 2/2015, 43; TSAI, Kellee S., Capitalism without Democracy, The Private Sector in Contemporary China, New York 2007; WANG, Jiangwu, Company Law in China, Regulation of Business Organization in a Socialist Market Economy, Cheltenham 2014; WOLFF, Lutz-Christian, Mergers & Acquisitions in China, Hongkong 2010 (4. Aufl.); WORLD BANK, China 2030, Building a modern, harmonious and creative society, Washington 2013; WU, Feifei [吴飞飞], Fehler und Korrekturen der Rechtsprechung zu Fällen der Sicherheitsleistungen von Gesellschaften [公司担保案件司法裁判路径的偏失与矫正], Contemporary Law Review [当代法学], 2/2015, 56; WU, Zhiyu [吴志宇], Zur zivilrechtlichen Wirkung bei unbefugten Handlungen der Gesellschaft sowie ihres gesetzlichen Repräsentanten [论公司及其法定代理人越权的民事法律后果], Journal of Xinyang Normal University [信阳师范学院学报], 2/2008, 97; XI, Chao, Corporate Governance and Legal Reform in China, London 2009; XU, Haiyan [徐海燕], Zur Wirksamkeit der Handlung von gesetzlichen Repräsentanten bei Abschluss des Sicherheitsvertrages [公司法定代表人越权签署担保合同的效力], Legal Science [法学], 9/2007, 87; YAN, Miaojun [颜苗隽], Prüfung der Befugnisse von gesetzlichen Repräsentanten zum Abschluss des Sicherheitsvertrages [浅议我国公司法定代表人担保权限之公正审查], Legal Science [法治与社会], 10/2008, 67; YAN, Junyin [闫军印], Zur rechtlichen Eigenschaft und Restrukturierung der Corporate Governance in staatseigenen Alleinkapitalgesellschaften [国有独资公司的法律属性及其治理的制度重构], Yangtze Tribune [长江论坛], 2/2007, 47; YU, Guanghua, The Transnational Lawyers 39 (1997), 54; YUAN, Anyuan, Foreign direct investments in China – Practical problems of complying with China's Company Law and laws for foreign-invested Enterprises, Northwestern Journal of international Law and Business, Vol. 20 (2000), 475 ff.; YUAN, Wenyi [袁文毅], Aktienübertragung und Änderung der Eintragung der nichtbörsennotierten AG [非上市股份有限公司股份转让与变更登记的相关问题], Judicial Reform Review [司法改革论评], 2/2014, 248 ff.; ZHANG, Bona [张伯娜], Gesellschafterbeschluss bestimmt die Wirkung der Ernennung und

Abberufung der gesetzlichen Repräsentanten im Innenverhältnis [公司内部的法定代表人任免争议应以股东会决议判定], *People's Judicature* [人民司法], 4/2015, 50 ff.; ZHANG, Hui [张辉], *The Law of the Limited Liability after the Era of Partnership Law* [后合伙企业法时代的有限责任公司法], *Public Administration & Law* [行政与法], 4/2007, 108 ff.; ZHAO, Qianxi [赵千禧], *Feststellung der Firmenrechtsverletzung bei in sich überschneidenden Industriezweigen tätigen Gesellschaften* [字号相同行业交叉时企业名称的侵权认定], *People's Judicature* [人民司法], 4/2012, 97 ff.; ZHAO, Xudong [赵旭东], *Gesellschaftsrecht* [公司法], Beijing 2015; ZHOU, Chuanhai [周传海], *Rechtliche Risiken bei Abweichung des Geschäftsorts vom Sitz der Gesellschaft* [公司注册地址与实际经营地址不一致的法律风险], [http://blog.sina.com.cn/s/blog\\_4a41ee210101fvmk.html](http://blog.sina.com.cn/s/blog_4a41ee210101fvmk.html).

## Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Einleitung . . . . .	1	IV. Lokale Rechtsgrundlagen. . . . .	42
B. Eigenarten und Mechanismen des chinesischen Gesellschaftsrechts . . . . .	6	D. Rechtsformübergreifende Grundregeln	47
I. SOEs und staatlicher Einfluss auf den privaten Sektor . . . . .	9	I. Juristische Person. . . . .	48
II. Der Rechtsdualismus . . . . .	16	II. Kapital . . . . .	51
C. Aktuelle normative Grundlagen (Überblick) . . . . .	22	III. Firma . . . . .	56
I. Allgemeines Gesellschaftsrecht. . . . .	24	IV. Sitz . . . . .	58
II. Regelungen für ausländisches Kapital . . . . .	34	V. Unternehmensgegenstand . . . . .	62
III. Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen . . . . .	37	VI. Gesetzliche Repräsentanten . . . . .	64
		E. Überblick über relevante Rechtsformen . . . . .	68
		I. Rechtsformen nach dem GesG. . . . .	72
		II. Personengesellschaften . . . . .	87
		III. Rechtsformoptionen für FIE . . . . .	91

## A. Einleitung

Während das deutsche Gesellschaftsrecht in seiner Urform bereits mit dem Preussischen Allgemeinen Landrecht von 1794 begründet wurde,<sup>1</sup> blickt das chinesische Gesellschaftsrecht in seiner aktuellen Kodifizierung auf eine Geschichte von weniger als 40 Jahren zurück.<sup>2</sup>

Gleichzeitig mit der Erforderlichkeit wirtschaftlicher Reformen erkannte die chinesische Führung unter Deng Xiaoping ab 1978 auch die Notwendigkeit eines

1 In dieser Regelung waren bereits die Grundsätze der *Societas*, der Vorläuferin der GbR, sowie der OHG geregelt. 1861 folgte das erste gesamtdeutsche Regelungswerk mit dem Deutschen Handelsgesetzbuch. In seiner heutigen Form geht das deutsche Gesellschaftsrecht auf das BGB von 1896 und das HGB von 1897 zurück.

2 Bereits in der Kaiserzeit und im republikanischen China bestanden Gesellschaftsrechtssysteme. Durch die geschichtliche Zäsur der chinesischen Revolution von 1949 besteht jedoch keine historische Kontinuität zum heutigen Gesellschaftsrecht. Zur Entwicklung des Gesellschaftsrechts siehe Benjamin KROYMANN, 5 ff., Christian STURSBURG, 23 ff.

funktionierenden Rechtssystems, um die Wirtschaftskraft Chinas nachhaltig stärken zu können.<sup>3</sup> Nach Jahrzehnten des legislativen Stillstandes wurde eine Vielzahl neuer Gesetze in allen Rechtsbereichen erlassen, die in ihrer Grundkonzeption auf einem umfassenden Rechtsvergleich mit dem kontinentaleuropäischen Rechtssystem und dem Common Law beruhen.<sup>4</sup> Gleichwohl finden sich landesspezifische Adaptionen und Einschränkungen.

- 3 Im Bereich des Gesellschaftsrechts verfolgte die chinesische Regierung das Ziel, das dem Grunde nach kapitalistische Konzept der Kapitalgesellschaft mit dem sozialistischen Staatsentwurf der Volksrepublik China in Einklang zu bringen. Investitionen und Umstrukturierungen sollten ermöglicht und stimuliert werden, ohne dabei den Verlust staatlicher Kontrolle zu riskieren.
- 4 In diesem Zuge entschied sich die Staatsführung Anfang der 1980er Jahre zu einer an die Herkunft des Eigenkapitals anknüpfenden differenzierten Regelung und schuf einen sogenannten Rechtsdualismus. Für Unternehmen mit ausländischem Investitionskapital gelten seither andere Regelungen als für Unternehmen, die ausschließlich mit chinesischem Kapital betrieben werden.<sup>5</sup> Grundgedanke war es, ausländische Investitionen gezielt in gewünschte Industriebranchen zu lenken, ohne den parallel durchgeführten Aufbau der inländischen Gesellschaftsformen zu beeinträchtigen. Hierdurch sollten auf der einen Seite chinesische Minderheitsgesellschaften vor der Marktmacht übermächtiger internationaler Unternehmen geschützt werden, während auf der anderen Seite bei rein chinesischen Unternehmen vor allem der Einfluss des chinesischen Mehrheitsgesellschafters, welcher zumeist der Staat war, manifestiert werden sollte.<sup>6</sup> Obwohl das 1993 verabschiedete und 1994 in Kraft getretene Gesellschaftsgesetz (GesG)<sup>7</sup> in gewissem Maße zu einem Abbau dieser dualistischen Struktur geführt hat,<sup>8</sup> ist der Wunsch vieler ausländischer Investoren nach der Einführung eines einheitlichen chinesischen Gesellschaftsrechts, ohne dass nach der Herkunft des Einlagekapitals differenziert wird, weitgehend unerfüllt geblieben.<sup>9</sup>

---

3 Hansjörg HERR, 1 ff.

4 Jiangwu WANG, 10.

5 Zur genauen Abgrenzung siehe: 1. Kapitel, Abschnitt 3, 1. Unterabschnitt Rn. 445 ff.

6 Rick HARRIS/William K. MARTIN, 11.

7 [中华人民共和国公司法], erlassen am 29.12.1993 und in Kraft getreten am 1.7.1994, zuletzt geändert am 28.12.2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, 254 ff.

8 Gemäß dem mit der Revision in 2005 eingeführten § 217 ist das GesG auch für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung anwendbar, soweit nicht spezielle Gesetze über die Unternehmen mit ausländischer Beteiligung etwas anderes bestimmen.

9 Dieser Wunsch erwächst vor allem aus dem Umstand, dass das GesG mittlerweile grundsätzlich liberaler ist als die Sonderregelungen für ausländisches Kapital. In Teilen ergeben sich aus den Sonderregelungen für die Investoren aber auch Vorteile, beispielsweise in der Besteuerung (bis 2007). Zu den Einzelheiten: Vgl. Yasheng HUANG, China Economic Review, 12/2003, 410 ff.; Benjamin KROYMANN, 35.

Im Rahmen dieser Einführung werden im Folgenden zunächst die Besonderheiten und Funktionsweisen des chinesischen Gesellschaftsrechts erläutert und sodann ein Überblick über die zu beachtenden Rechtsgrundlagen und die jeweiligen Rechtsformoptionen gegeben. Der grundlegenden Differenzierung des Rechtsdualismus folgend widmet sich das zweite Kapitel den Unternehmen ohne ausländische Kapitalbeteiligung, während das dritte Kapitel die Besonderheiten für Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung behandelt. Um die für die Praxis besonders bedeutenden jeweiligen Vorschriften zu der Haftung von Gesellschaften und dem Kauf eines Unternehmens geht es schließlich in den Kapiteln vier und fünf.

5

## **B. Eigenarten und Mechanismen des chinesischen Gesellschaftsrechts**

Mit Blick auf das Ziel, die Wirtschaftskraft Chinas zu erhalten und zu steigern, stellt sich vor allem im Bereich des Gesellschaftsrechts die Frage, inwieweit China bei dem Versuch, moderne, marktwirtschaftliche Strukturen innerhalb eines sozialistischen Systems zu etablieren, zwangsläufig auf Widersprüche stößt.<sup>10</sup>

6

Bei der Konzeptionierung des neuen Gesellschaftsrechts wurde und wird der Versuch unternommen, die Vorzüge der kapitalistischen Unternehmensstrukturen innerhalb eines sozialistischen Systems nutzen zu können.<sup>11</sup> Dieser Entwurf, der in China unter dem Namen „Sozialismus mit chinesischen Charakteristika“ firmiert, verfolgt das Ziel, die Organisations- und Betriebsstrukturen der kapitalistischen Gesellschaftssysteme abstrahiert von der dahinterstehenden Ideologie zu übernehmen und dabei die Kontrolle und den Einfluss der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) aufrechtzuhalten.<sup>12</sup>

7

Hierbei ist zum einen die besondere Rolle der Staatsunternehmen und die staatliche Involvierung im privaten Wirtschaftssektor zu beachten, die für sich genommen im Widerspruch zu den Regeln der freien Marktwirtschaft steht. Zum anderen übt der Staat über ein gesondertes Regelwerk mit erhöhten Genehmigungsanforderungen Kontrolle über ausländische Investitionen aus. Diese beiden Formen staatlicher Beeinflussung sind charakteristisch für die chinesische Wirtschaft und für die Einschätzung von Investitionsvorhaben von großer Bedeutung.

8

---

10 Vor der Neuentwicklung des Gesellschaftsrechtes Ende der 70er Jahre wurden Unternehmen vor allem nach ihren Eigentumsverhältnissen in staatliche und kollektive Gewerbebetriebe sowie private Kleingewerbebetriebe unterteilt, wobei sämtliche im Staatseigentum stehende Unternehmen nach den Vorgaben der Planwirtschaft faktisch als untere Verwaltungseinheiten geführt wurden, Daniel C. K. CHOW, 351.

11 Xiaoping DENG, 239.

12 Chao XI, 15; zum Einfluss der KPCh auf die Staatsorgane Jörg BINDING, ZVglRWiss 109 (2010), 168.

## I. SOEs und staatlicher Einfluss auf den privaten Sektor

- 9 Obgleich der chinesische Markt mit der Reform- und Öffnungspolitik modernisiert und weitgehend für ausländische Investitionen geöffnet wurde, bleibt es das Grundprinzip der chinesischen Regierung, ein System der sozialistischen Marktwirtschaft aufrechtzuerhalten, in dessen Zentrum das Staatseigentum steht.<sup>13</sup> Die Deregulierungen und Liberalisierungen dienen der Stimulierung der Wirtschaft, sind jedoch stets so gestaltet, dass der Machterhalt der Partei gewährleistet ist und sich vor allem große Unternehmen nicht gänzlich der Kontrolle der Zentral- und der Lokalregierungen entziehen können.
- 10 Trotz der Privatisierung zahlreicher Unternehmen liegen daher bis heute große Teile der chinesischen Gesamtproduktion offiziell in den Händen von Staatsunternehmen.<sup>14</sup> Genaue Zahlen über den Anteil der Staatsunternehmen sind insofern schwer zu erhalten, als dass in den chinesischen Statistiken immer nur solche Unternehmen als staatseigene Unternehmen (State-Owned Enterprises, SOE) ausgewiesen werden, bei denen der Staat vereinfacht ausgedrückt 100 % der Anteile hält.<sup>15</sup> Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Staat bei ca. 70 % der Unternehmen des produzierenden Gewerbes der größte Anteilseigner ist.<sup>16</sup> Die größten dieser Unternehmen werden über eine Art Holding, die Aufsichtskommission des Staatsrates für staatseigenes Vermögen<sup>17</sup> (State-Owned Assets Supervision and Administration Commission, SASAC), verwaltet.<sup>18</sup> Aus dem Umstand, dass der Staat bei einzelnen Unternehmen nur vergleichsweise geringe Anteile hält, ist allerdings nicht zu schließen, dass diese Unternehmen nicht unter staatlicher Kontrolle stehen. Denn auch dann können Grundsatzentscheidungen staatlich gesteuert und Schlüsselpositionen in den Unternehmen parteipolitisch besetzt werden.<sup>19</sup> Hinzu kommt eine erhebliche Zahl chinesischer Unternehmen, die nicht unmittelbar im Eigentum der Zentralregierung stehen, sondern den Lokalregierungen unterstehen.<sup>20</sup> Insgesamt ist davon auszugehen, dass mehr als 40 % der chinesischen Wirtschaftskraft unmittelbar dem staatlichen Sektor entstammt.<sup>21</sup> Besonders ausgeprägt ist die staatliche Präsenz in einigen Schlüsselindustrien der chinesischen Wirtschaft. In den Wirtschaftszweigen der Medien, des Verkehrssystems, des Ver-

---

13 Chao XI, 18.

14 Rick HARRIS/William K. MARTIN, 4.

15 Hierzu näher Sheng HONG/Zhao NONG, 35 ff.

16 Auch state invested enterprises (SIEs) genannt, vgl. Report to Congress of the U.S.- China Economic and Security Review Commission, 2012, 50.

17 Chin. „国务院国有资产监督管理委员会“.

18 Rick HARRIS/William K. MARTIN, 6.

19 Richard MCGREGOR, 21: „The Party has been careful to minimize its profile in international business, systemically playing down its presence in the large state enterprises that have been listed off-shore in New York, Hong Kong, London and elsewhere.“

20 Nach Schätzung ausländischer Beobachter bis zu 100.000 Unternehmen, Rick HARRIS/William K. MARTIN, 26.

21 WORLD BANK, 104.



sicherungswesens und der Tabak-Industrie hat die Zentralregierung eine faktische Monopolstellung.<sup>22</sup>

In anderen Wirtschaftszweigen erfolgt die Einflussnahme vorrangig über Subventionen. In der Stahl-, Glas- und Papierindustrie hat China sich durch massive staatliche Fördermaßnahmen innerhalb weniger Jahre von einem Netto-Importeur zu dem größten Exporteur der Welt entwickelt.<sup>23</sup> Grundsätzlich sind auch die privatisierten oder privatwirtschaftlich gegründeten Unternehmen und die zahlreichen Unternehmen, bei denen die Eigentumsverhältnisse als unklar gelten, in der Mehrzahl nach dem hierarchischen Vorbild der staatlichen Betriebe strukturiert und geführt.<sup>24</sup> Vor allem die Schlüsselpositionen der großen Unternehmen sind von Parteiangehörigen und -funktionären besetzt, so dass die Grundausrichtung der Produktion faktisch unter einer gewissen staatlichen Kontrolle steht.<sup>25</sup>

11

Diese Besonderheiten sind bei der Bewertung der Entwicklung des chinesischen Gesellschaftsrechts zu beachten. Obgleich es mittlerweile Parallelen in der Systematik und teilweise auch in der Terminologie zwischen den westlichen Gesellschaftsrechtssystemen und dem der Volksrepublik gibt, bestehen weiterhin fundamentale Unterschiede hinsichtlich der Eigentumsbefugnisse und der abschließenden Souveränität in der Geschäftsführung.

12

Die Wurzeln dieser Unterschiede liegen vor allem in der uneingeschränkten staatlichen Kontrolle über zwei Schlüsselversorgungsstränge des produzierenden Gewerbes. Zum einen ist dies die staatliche Kontrollausübung über die natürlichen Ressourcen und das Bauland.<sup>26</sup> Die KPCh bestimmt die Preise für Rohstoffe und Bauland und entscheidet, wer Zugriff darauf haben soll.<sup>27</sup> Zum anderen liegt annähernd der komplette chinesische Finanzsektor – einschließlich der größten Banken – in staatlicher Hand.<sup>28</sup> Nach Einschätzung ausländischer Beobachter sind diese Banken *de facto* dazu verpflichtet, den SOEs Kredite zu deutlich vergünstigten Konditionen zu gewähren, welche diesen Firmen in Sonderfällen auch erlassen werden können.<sup>29</sup> Insbesondere müssen die SOEs keine marktüblichen Zinsen zahlen.<sup>30</sup> Aufgrund des dadurch bestehenden potenziell uneingeschränk-

13

---

22 Peijun DUAN/Tony SAICH, 14 ff.

23 Vgl. Usha C. HALEY/George T. HALEY, 56, 74, 96.

24 Näher zum Verhältnis zwischen privatem Sektor und SOEs: Rick HARRIS/William K. MARTIN, 10 ff.

25 Michael R. KRÄTKE, 19.

26 Hanns Günther HILPERT, 26.

27 Peijun DUAN/Tony SAICH, 5 ff.

28 Rick HARRIS, William K. MARTIN, 45 ff.

29 U.S.-China Economic and Security Review Commission, Hearing on Chinese State-Owned Enterprises and U.S.-China Bilateral Investment, testimony of Derek Scissors, March 30, 2011.

30 Report to Congress of the U.S.-China Economic and Security review Commission, 2013, 115.

ten Zugriffs auf finanzielle Ressourcen gibt es für SOEs nach wie vor kein mit dem westlichen System vergleichbares Insolvenzverfahren.<sup>31</sup>

- 14 Weitere regelmäßige Formen der Begünstigung dieser SOEs sind regulatorische Abschirmungen gegen Wettbewerber, Steuervergünstigungen und der Vorrang bei der Vergabe von Bauland.<sup>32</sup>
- 15 Obgleich von chinesischer Seite argumentiert wird, diese seien rechtlich nicht bindend, hat es zudem zumindest eine Indizwirkung, dass die Zentralregierung die Wirtschaftspolitik nach wie vor in Fünf-Jahres-Plänen organisiert.

## II. Der Rechtsdualismus

- 16 Neben diesen staatsorganisatorischen Besonderheiten, die für ausländische Investoren vor allem mit Blick auf die Einschätzung der zu erwartenden Wettbewerbssituation beachtet werden sollten, regelt das chinesische Recht auch das Verhältnis zwischen den chinesischen Unternehmern und Unternehmen und den ausländischen Investoren und Kapitalströmen über den bereits erwähnten im chinesischen Gesellschaftsrecht geltenden Rechtsdualismus. Im Gegensatz zu den kontinentaleuropäischen und angelsächsischen Regelwerken wird im chinesischen Gesellschaftsrecht grundlegend zwischen Unternehmen mit ausschließlich chinesischem Kapital und solchen, die ganz oder zum Teil durch ausländisches Kapital finanziert sind (Foreign-Invested Enterprises, FIE), unterschieden.
- 17 Hierbei sind die zu beachtenden Regularien und Restriktionen für ausländisches Kapital nach wie vor deutlich höher als für inländisches Kapital. Insbesondere sind die zur Steuerung makroökonomischer Vorgänge umfangreichen staatlichen Genehmigungsvorbehalte für ausländisch-investierte Unternehmen deutlich weitreichender, als für Unternehmen, die ausschließlich in chinesischer Hand sind.<sup>33</sup>
- 18 Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem universell geltenden Gesellschaftsrecht und dem Gesellschaftsrecht für ausländisch-investierte Unternehmen ist zu beachten, dass es sich hierbei keinesfalls um zwei in sich geschlossene Systeme handelt. Das universelle Gesellschaftsrecht, mithin insbesondere das GesG, regelt vielmehr grundlegend die Rechtsformen der GmbH und AG, welche grundsätzlich auch als ausländisch investierte Unternehmen gegründet werden können.<sup>34</sup> Für diese gelten jedoch – entsprechend der konkreten Ausgestaltung mit oder

---

31 Berichten zufolge ist es auf lokaler Ebene gängige Praxis, dass – anstelle einer Insolvenz – privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen unter Androhung wirtschaftlicher Repressalien dazu gebracht werden, sich mit SOEs, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind, zusammenzuschließen oder zumindest zu kooperieren, siehe Kellee S. TSAI, 192.

32 Näher zu der Förderung von SOEs und dem Unterschied zwischen der tatsächlichen Leistungsstärke und der Verzerrung durch staatliche Eingriffe: Sheng HONG/Zhao NONG, 181 ff.

33 Christian STURSBURG, 15.

34 Jianfu CHEN, 301.

ohne chinesischen Partner – Sonderregelungen für einzelne Bereiche.<sup>35</sup> Das Verhältnis zwischen dem GesG und den jeweiligen Sonderregeln ist in § 217 GesG normiert. Hiernach findet das GesG „auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit ausländischer Kapitalbeteiligung Anwendung. Sofern die das Recht der Auslandsinvestitionen betreffenden Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten, finden diese Bestimmungen Anwendung“. Die Struktur der zu den FIE erlassenen Gesetze spricht dafür, dass systematisch zunächst auf diese zurückgegriffen werden muss und erst in einem zweiten Schritt ergänzend auf das GesG.<sup>36</sup> Der Vorrang der Spezialregelungen gilt jedoch nur für die hierzu erlassenen formellen Gesetze,<sup>37</sup> untergesetzliche Normen und justizielle Auslegungen sind grundsätzlich nur anwendbar, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen des GesG stehen.<sup>38</sup>

Dem Rechtsdualismus liegt die Frage zugrunde, unter welchen Umständen ein Unternehmen als ausländisch-investiert zu qualifizieren ist. Nach der gängigen Definition gilt ein Unternehmen grundsätzlich dann als FIE, wenn mindestens ein Gesellschafter eine Person ausländischen Rechts darstellt und damit ein bestimmter Anteil des eingetragenen Kapitals der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person ausländischen Rechts zugeordnet werden kann.<sup>39</sup> 19

In der Regel spielt die Höhe der ausländischen Beteiligung dementsprechend für die Einordnung als FIE keine Rolle. Es gibt jedoch für die einzelnen Rechtsformen der FIEs zum Teil spezifische Sonderregelungen.<sup>40</sup> 20

Wenngleich die rechtliche Ausgangslage eine andere ist, lassen sich auch bei den Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung Tendenzen erkennen, die mit denen für Unternehmen ohne ausländische Kapitalbeteiligung zumindest in ihrer Ausrichtung vergleichbar sind. So sind beispielsweise die Vereinfachungen zur Unternehmensgründung im GesG auch in den Spezialgesetzen für FIEs aufgenommen worden.<sup>41</sup> Mittelfristig ist geplant, die Sonderregelungen für ausländisches Kapital hinsichtlich des Marktzuganges in einem einheitlichen Investitions- 21

---

35 Hierzu näher unter: 1. Kapitel, Abschnitt 3.

36 Christian STURSBURG, 106.

37 Siehe unten Rn. 24 ff.

38 Lutz-Christian WOLFF, 10; anderer Ansicht unter Darstellung des Streitstandes: Christian STURSBURG, 94 ff.

39 Anyuan YUAN, *Northwestern Journal of international Law and Business*, 2000, 479; Yasheng HUANG, *China Economic Review*, 12/2003, 411.

40 So gilt beispielsweise eine AG erst dann als chinesisch-ausländisches Gemeinschaftsunternehmen, wenn die ausländische Beteiligung mindestens 25 % beträgt, Christian STURSBURG, 76 ff.

41 Siehe die Entscheidung des Staatsrates zur Aufhebung und Ergänzung bestimmter administrativer Regelungen [国务院关于废止和修改部分行政法规的决定], bekannt gemacht am 19.2.2014 und in Kraft getreten am 1.3.2014; abgedruckt in: GWY GB 2014, Nr. 7, 16 ff.; englische Übersetzung bei LexisNexis; sowie die Entscheidung von MOFCOM zur Änderung einiger Regelungen und zu normativen Dokumenten [关于修改部分规章和规范性文件的决定], vom 28.10.2015; abgedruckt in: GWY GB 2016, Nr. 2, 63 ff.

gesetz zusammenzuführen. Im Zuge dessen soll dann auch der Regelungsgehalt des GesG in Gänze auf die FIE erstreckt werden und somit zumindest eine teilweise Auflösung des Rechtsdualismus für Fragen der Gesellschaftsführung und -organisation erreicht werden.<sup>42</sup>

### C. Aktuelle normative Grundlagen (Überblick)

- 22 Wie im gesamten chinesischen Rechtssystem spielen auch im Rahmen des heutigen Gesellschaftsrechts Rechtsquellen unterschiedlicher Staatsorgane auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen eine Rolle.<sup>43</sup> Neben den durch den Nationalen Volkskongress bzw. dessen Ständigen Ausschuss erlassenen einfachen Gesetzen kommt den Verwaltungsrechtsnormen des Staatsrats und den Regeln der Abteilungen des Staatsrats zentrale Bedeutung zu.<sup>44</sup> Für die konkrete Rechtsanwendung sind zudem die justiziellen Auslegungen des Obersten Volksgerichts (OVG) zu beachten.<sup>45</sup>
- 23 Zur Verdeutlichung dieses komplexen und fragmentierten Regelungssystems werden im Folgenden zunächst die relevantesten Regelungen des allgemeinen Gesellschaftsrechts in dieser Reihenfolge überblickshaft dargestellt.<sup>46</sup> Es folgt eine Übersicht über die Sondergesetze zu den Formen ausländischer Investitionen.<sup>47</sup> Gesondert eingegangen wird im Anschluss auf die Regelungen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und auf lokale Rechtsgrundlagen, die nur in bestimmten Sonderkonstellationen von Bedeutung sind.

### I. Allgemeines Gesellschaftsrecht

- 24 Das nach wie vor zentrale zivilrechtliche Regelwerk im allgemeinen Gesellschaftsrecht ist das GesG von 1993, welches zuletzt 2013 revidiert wurde. Der Regelungsgehalt des GesG umfasst (mit Ausnahme des Arbeits- und Steuerrechts) sämtliche Aspekte der Unternehmensgründung und -führung für die GmbH, die Einmann-GmbH und die AG. Geregelt werden die Voraussetzungen für die Errichtungen, die Befugnisse und Verpflichtungen der einzelnen Organe und die Geschäftsführung. Zudem werden Gesellschaftsfusionen und -spaltungen sowie die Auflösung und Liquidation einer Kapitalgesellschaft normiert.

---

42 Zu den Entwicklungen ausführlich: 1. Kapitel, Abschnitt 3, 3. Unterabschnitt Rn. 624.

43 Vertiefend zu den Beziehungen zwischen den einzelnen normgebenden Staatsorganen: Jianfu CHEN, *Chinese Law*, 100 ff.

44 Benjamin KROYMANN/Lan XU, in: Jörg BINDING/Knut Benjamin PISSLER/Lan XU, 15.

45 Dem OVG kommt in China als höchstem Organ der Judikative über das Institut der justiziellen Auslegung Legislativfunktion zu, vgl. Robert HEUSER, 208.

46 Detaillierte Behandlung des allgemeinen Gesellschaftsrechts: 1. Kapitel, Abschnitt 2.

47 Detaillierte Behandlung der Rechtsgrundlagen für FIE: 1. Kapitel, Abschnitt 3.

- Gesonderte Gesetze bestehen für Personengesellschaften, die nach chinesischer Terminologie nicht unter den Begriff „Gesellschaft“,<sup>48</sup> sondern nur unter den Oberbegriff „Unternehmen“<sup>49</sup> fallen.<sup>50</sup> 25
- Zentral ist hier das Partnerschaftsunternehmensgesetz (PAUG).<sup>51</sup> Durch eine Änderung dieses Gesetzes im Jahre 2007 wurden zumindest für kleine und mittelständische Unternehmen die chinesischen Pendant zur deutschen Offenen Handelsgesellschaft (OHG)<sup>52</sup> und Kommanditgesellschaft (KG)<sup>53</sup> eingeführt, die allerdings in der Praxis im Verhältnis zu den Kapitalgesellschaften bislang eine untergeordnete Rolle spielen.<sup>54</sup> Zudem sieht das Einzelpartnerschaftsunternehmensgesetz (EPUG)<sup>55</sup> die Möglichkeit der Gründung eines Partnerschaftsunternehmens durch eine natürliche Person vor. 26
- Von den im Gesellschaftsrecht relevanten Verwaltungsrechtsnormen des Staatsrats kommt es bei Unternehmensgründungen im Rahmen der Unternehmensregistrierung zunächst auf die 1994 erlassene Verordnung zum Verfahren der Eintragung von Gesellschaften (VO-Eintragung)<sup>56</sup> an, die zuletzt 2014 novelliert wurde. Sie regelt u. a. die Zuständigkeiten der Registerbehörde, den jeweiligen Eintragungsinhalt, das Verfahren der Gründungs-,<sup>57</sup> Änderungs-<sup>58</sup> und Auflösungseintragung<sup>59</sup> und die Aufbewahrung von Gewerbescheinen<sup>60</sup> sowie die Haftung bei fehlenden oder unvollständigen Eintragungen. 27
- Hinsichtlich der Eintragung der Firma des Unternehmens ist die Verordnung zum Verfahren der Firmeneintragung eines Unternehmens (VO-Firmeneintragung)<sup>61</sup> von 1991 in der Fassung von 2012 maßgebend. Neben den konkreten Anforderungen an die Firma einer chinesischen Gesellschaft<sup>62</sup> ist in dieser Verordnung auch ein der eigentlichen Genehmigung vorgeschaltetes Vorgehensverfahren für die gewünschte Firma geregelt, welches in der Praxis den ersten Schritt 28

---

48 Chin. „公司“.

49 Chin. „企业“.

50 Yuanshi BU, 157.

51 [中华人民共和国合伙企业法], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, 407 ff.

52 Vgl. §§ 14 ff. PAUG, Chin: „普通合伙企业“.

53 Vgl. §§ 60 ff. PAUG, Chin: „有限合伙企业“.

54 Vgl. 1. Kapitel, Abschnitt 1 Rn. 89.

55 [中华人民共和国个人独资企业法], deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 30.8.99/1.

56 [中华人民共和国公司登记管理条例], erlassen am 24.6.1994, zuletzt geändert am 19.2.2014, deutsch mit Quellenangabe in der Fassung von 2005 in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 18.12.05/1.

57 §§ 17 ff. VO-Eintragung.

58 §§ 26 ff. VO-Eintragung.

59 §§ 41 ff. VO-Eintragung.

60 Chin. „营业执照“.

61 [企业名称登记管理规定], erlassen am 22.7.1991, zuletzt geändert am 9.11.2012, abgedruckt in: GWY GB 2012, Nr. 33, 6 ff.

62 Näher hierzu: 1. Kapitel, Abschnitt 1 Rn. 56 f.

bei jeder Firmeneintragung darstellt.<sup>63</sup> Zudem sind in der VO-Firmeneintragung eine Reihe von verwaltungsrechtlichen Haftungstatbeständen normiert, die die Gesellschafter im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs beachten müssen. So ist bei Firmendelikten neben der zivilrechtlichen Haftung auch die Verhängung von Bußgeldern bis zu RMB 50.000 Yuan möglich (§ 27 VO-Firmeneintragung).<sup>64</sup>

- 29 Die Informationspflichten eines Unternehmens richten sich nach der 2014 erlassenen vorläufigen Verordnung zur Offenlegung von Unternehmensinformationen (VO-Informationsoffenlegung).<sup>65</sup> Hierin wird explizit geregelt, welche Information von den zuständigen Behörden (§§ 6, 7 VO-Informationsoffenlegung) und welche von den jeweiligen Gesellschaften (§10 VO-Informationsoffenlegung) offenzulegen sind.
- 30 Mit der Einführung dieses sog. Offenlegungssystems wird die regelmäßige Einreichung eines Jahresberichts zur Obliegenheit der Gesellschaften.<sup>66</sup>
- 31 Von den Regeln der Abteilung des Staatsrats<sup>67</sup> sind im Gesellschaftsrecht vor allem die 2014 erlassenen Verwaltungsregeln zur Registrierung gesellschaftlichen Stammkapitals (Kapitalregeln)<sup>68</sup> des Staatlichen Hauptverwaltungsamtes für Industrie und Handel (State Administration for Industry and Commerce, SAIC) von Bedeutung. Diese konkretisieren die Vorgaben des § 27 GesG. Insbesondere wird normiert, welche Gegenstände nicht als Einlage in die Gesellschaft eingebracht werden dürfen. Des Weiteren stellen die Kapitalregeln konkrete Bedingungen für die Umwandlung von schuldrechtlichen Forderungen in Gesellschaftsanteile auf (§ 7 Kapitalregeln).
- 32 In den Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen hinsichtlich der Anwendung des Gesellschaftsgesetzes III (OVG-Interpretation zu GesG III)<sup>69</sup> werden Rechtsanwendungsfragen wegen Streitigkeiten bei der Errichtung einer Gesellschaft, insbesondere den Einzahlungspflichten und der Feststellung der Qualifikation von Gesellschaftern, geregelt. Es wird im Besonderen festgelegt, wie mit Einlagen zu verfahren ist, bei denen sich nach der Einzahlung herausstellt, dass es sich

---

63 Dies liegt insoweit im Interesse des Antragsstellers, als dass dieser so vorab Auskunft darüber erlangt, ob gleiche oder ähnliche Firmen bereits eingetragen sind, §§ 3 ff. VO-Firmeneintragung.

64 Zur Haftung siehe: 1. Kapitel, Abschnitt 4.

65 [企业信息公示暂行条例], erlassen am 7.8.2014, in Kraft getreten am 1.10.2014, abgedruckt in: Amtsblatt der Regierung Provinz Jilin [吉林政报] 2014, Nr. 20, 10 ff.

66 Hierzu näher in Art. 8 VO-Informationsoffenlegung.

67 Die Ressorts des Staatsrates umfassen alle Ministerien und Staatskommissionen der Zentralen Regierung Chinas, die für die makroökonomische Lenkung und Wirtschaftsregulierung zuständig sind und vor allem spezifische oder konkrete Durchführungsregeln erlassen, hierzu näher: Jörg BINDING/Anna RADJUK, 785, 785 ff.

68 [公司注册资本登记管理规定], erlassen am 20.2.2014, in Kraft getreten am 1.3.2014, abgedruckt in: Verwaltung für Industrie und Handel [工商行政管理] 2006, Nr. 2, 6 ff.

69 [最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(三)], erlassen am 6.12.2010, in Kraft getreten am 16.2.2011, zuletzt geändert am 17.2.2014, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2016, 54 ff.

um illegale Mittel handelt. Ferner wird die Haftung der Gesellschafter bei Verletzung der Kapitaleinzahlungspflicht oder der unberechtigten Zurücknahme bereits eingezahlten Kapitals geregelt.

Ebenfalls von praktischer Bedeutung sind die 2008 ergangenen OVG-Ansichten zur Firmeneintragung.<sup>70</sup> Hierin wird unter anderem geklärt, in welchen Fällen das Volksgericht die Regelungen des Markengesetzes bzw. die des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb anwenden soll.<sup>71</sup> 33

## II. Regelungen für ausländisches Kapital

Für die drei häufigsten Investitionsmodelle für ausländisches Kapital in China, das Equity Joint Venture (EJV),<sup>72</sup> das Contractual Joint Venture (CJV)<sup>73</sup> und das Wholly Foreign-Owned Enterprise (WFOE),<sup>74</sup> gibt es jeweils ein Spezialgesetz, welches die Grundparameter einer solchen Gesellschaft regelt, und hierzu entsprechend Ausführungsbestimmungen des Staatsrats, in denen diese Parameter spezifiziert sind.<sup>75</sup> Für die EJV ist dies das Gesetz über chinesisch-ausländische Equity Joint Ventures (EJVG)<sup>76</sup> und ergänzend hier die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über chinesisch-ausländische Equity Joint Ventures (EJVG-AB).<sup>77</sup> CJVs sind im Gesetz über chinesisch-ausländische Contractual Joint Ventures (CJVG)<sup>78</sup> normiert, welches wiederum in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über chinesisch-ausländische Contractual Joint Ventures (CJVG-AB)<sup>79</sup> präzisiert wird. Für WFOEs ist dieser Systematik folgend das Ge- 34

70 [最高人民法院关于审理注册商标、企业名称与在先权利冲突的民事纠纷案件若干问题的规定], erlassen am 18.2.2008, abgedruckt in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2008, Nr. 10, 42.

71 Näher hierzu 3. Kapitel, Abschnitt 2 Rn. 231 ff.

72 Erläuterung unter: 1. Kapitel, Abschnitt 1 Rn. 94; Einzelheiten unter: 1. Kapitel, Abschnitt 3, 1. Unterabschnitt Rn. 448 ff.

73 Erläuterung unter: 1. Kapitel, Abschnitt 1 Rn. 95; Einzelheiten unter: 1. Kapitel, Abschnitt 3, 1. Unterabschnitt Rn. 462 ff.

74 Erläuterung unter: 1. Kapitel, Abschnitt 1 Rn. 93; Einzelheiten unter: 1. Kapitel, Abschnitt 3, 1. Unterabschnitt Rn. 467 ff.

75 Hierzu vertiefend: Benjamin KROYMANN, 21 ff.

76 [中华人民共和国中外合资经营企业法], erlassen am 1.7.1979 sowie ergänzt am 4.4.1990 und am 15.3.2001; abgedruckt in: GWY GB 2001, Nr. 14, 20 ff.

77 [中华人民共和国中外合资经营企业法实施条例], erlassen am 20.9.1983 sowie ergänzt am 15.1.1986, am 21.12.1987, am 22.7.2001, am 8.1.2011 und am 19.2.2014 (mit Wirkung zum 1.3.2014) als Teil des Erlasses des Staatsrates vom 19.2.2014.

78 [中华人民共和国中外合作经营企业法], erlassen am 13.4.1988 sowie ergänzt am 31.10.2000, abgedruckt in: GWY GB 2001, Nr. 3, 7 ff.

79 [中华人民共和国中外合作经营企业法实施细则], erlassen am 4.9.1995 sowie ergänzt am 19.2.2014 (mit Wirkung zum 1.3.2014) als Teil des Erlasses des Staatsrates vom 19.2.2014 (Fn. 41) abgedruckt in der Fassung von 1995 in: GWY GB 1995, Nr. 24, 959 ff.

setz über Wholly Foreign-Owned Enterprises (WFOEG)<sup>80</sup> einschlägig, wiederum mit seinen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Wholly Foreign-Owned Enterprises (WFOEG-AB).<sup>81</sup>

- 35 Diese drei Investitionsmodelle werden jeweils in der Rechtsform der GmbH gegründet. Entsprechend der Kollisionsnorm § 217 GesG wird ergänzend zu den Sondervorschriften auf die Regelungen des GesG zurückgegriffen.<sup>82</sup> Dasselbe gilt entsprechend für die ausländisch investierte Aktiengesellschaft (AIAG), die der ebenfalls im GesG geregelten Rechtsform der AG zuzuordnen ist. Für diese Form der AG sind die Sonderregelungen für ausländisches Kapital in den Vorläufigen Bestimmungen des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Kooperation zu einigen Fragen zur Gründung ausländisch investierter Aktiengesellschaften (AIAG-Bestimmungen)<sup>83</sup> niedergelegt.
- 36 Mehrere Ausgestaltungsmöglichkeiten gibt es für die Gründung eines ausländisch investierten Partnerschaftsunternehmens (AIPU). Unabhängig davon, ob das Unternehmen als generelles AIPU, beschränktes AIPU oder generelles AIPU besonderer Art gegründet wird,<sup>84</sup> findet sich die Rechtsgrundlage in der Verwaltungsmethode für die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet durch ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen (AIPU-Methode).<sup>85</sup> Da es sich bei Partnerschaftsunternehmen nicht um Gesellschaften im Sinne des GesG handelt, kann für ihre rechtliche Behandlung nicht ergänzend auf das GesG zurückgegriffen werden. Vielmehr verweist § 3 AIPU-Methode auf die ergänzende Einschlägigkeit des PAUG. Zudem sind die Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von ausländisch investierten Partnerschaftsunternehmen (AIPU-RegistBest)<sup>86</sup> zu beachten.<sup>87</sup>

80 [中华人民共和国外资企业法], erlassen am 12.4.1986 und ergänzt am 31.10.2000, abgedruckt in: GWY GB 2001, Nr. 3, 11 ff.;

81 [中华人民共和国外资企业法实施细则], erlassen am 12.12.1990, erstmalig ergänzt am 12.4.2001 sowie nochmals ergänzt am 19.2.2014 (mit Wirkung zum 1.3.2014) als Teil des Erlasses des Staatsrates vom 19.2.2014 (Fn. 41), abgedruckt in der Fassung von 2001 in: GWY GB 2001, Nr. 17, 10 ff.

82 Hierzu vertiefend: 1. Kapitel, Abschnitt 3, 1. Unterabschnitt Rn. 445 ff., sowie Christian STURSBURG, 153.

83 [对外贸易经济合作部关于设立外商投资股份有限公司若干问题的暂行规定] vom 10.1.1995, abgedruckt in: New Law and Regulations Monthly [新法规月刊] 1995, Nr. 9, 16 ff.

84 Erläuterung unter: 1. Kapitel, Abschnitt 1 Rn. 97; Einzelheiten unter: 1. Kapitel, Abschnitt 3, 1. Unterabschnitt Rn. 480 ff.

85 [外国企业或者个人在中国境内设立合伙企业管理办法], bekannt gemacht am 25.11.2009, in Kraft getreten am 1.3.2010; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 73 ff.

86 [外商投资合伙企业登记管理规定], bekannt gemacht am 29.1.2010, in Kraft getreten am 1.3.2010; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 140 ff.; geändert durch Erlass der SAIC vom 20.2.2014 (Erlass [2014] Nr. 63).

87 Siehe hierzu: 1. Kapitel, Abschnitt 3, 1. Unterabschnitt Rn. 480.